

## Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs vom 17. August 1981 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Versorgung mit elektrischer Energie fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Grabs (nachfolgend "EVU" genannt) sowie den Kunden.

#### Art. 2

Rechtsform / Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Grabs ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Grabs ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die gesamte Verwaltung und Aufsicht über das EVU steht, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist, dem Gemeinderat zu.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und bestimmt die Betriebsleitung des EVU.

#### Art. 3

Aufgaben des EVU

Das EVU hat die Aufgabe, ein leistungsfähiges und effizientes Elektrizitätsverteilnetz zu betreiben und im Rahmen dieses Reglements elektrische Energie (nachfolgend "Elektrizität" genannt) an Endverbraucher im Netzgebiet des EVU zu liefern. Es organisiert die Netznutzung und reguliert das Netz.

Das EVU baut, unterhält und erneuert nach Massgabe der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit die erforderlichen elektrischen Versorgungsanlagen im Netzgebiet und gewährleistet die Versorgungs- und Netzsicherheit.

**Art. 4**

Netzgebiet

Der Gemeinderat bestimmt das Netzgebiet, soweit dieses nicht durch den Kanton bezeichnet wird.

Soweit das Netzgebiet auch Gebiete ausserhalb der Grenzen der Politischen Gemeinde Grabs umfassen soll, ist die Anwendung dieses Reglements mit den betreffenden anderen politischen Gemeinden durch eine Vereinbarung im Sinne von Art. 203 Abs. 1 lit. A GG<sup>1</sup> festzulegen.

**Art. 5**

Kunden des EVU

Kunden des EVU sind:

- a) Endverbraucher, die vom EVU Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen.
- b) Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 6 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EVU nutzen.
- c) Eigentümer von Grundstücken, insbesondere Liegenschaften im Sinne von Art. 655 ZGB<sup>2</sup>, welche Bauten oder Anlagen aufweisen, die an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.
- d) Baurechtsberechtigte an Bauwerken und anderen Vorrichtungen, deren Bestand im Sinne von Art. 675 ZGB<sup>2</sup> in das Grundbuch eingetragen ist (in der Folge: "Baurechtsberechtigte"), und welche an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.

**Art. 6**

Versorgung durch Dritte / Netzzugang

Soweit Endverbraucher für den Bezug der Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl den freien Zugang zum Verteilnetz des EVU beanspruchen, wird der freie Netzzugang im Rahmen dieses Reglementes und unter der Voraussetzung gewährt, dass die Netzsicherheit dadurch nicht gefährdet wird, und dass nach Belieferung der übrigen Kunden des EVU (Kunden ohne freien Netzzugang) genügend freie Netzkapazität vorhanden ist.<sup>3</sup>

Der Netzzugang zu den Netzen der übrigen Netzbetreiberinnen ausserhalb des Netzgebietes des EVU ist alleinige Sache der Endverbraucher.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz [sGS 151.2]

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210]

<sup>3</sup> Art. 13 Stromversorgungsgesetz [StromVG; SR 734.7]

Für den Netzzugang des Netzes werden seitens des EVU von den Endverbrauchern, welche den freien Netzzugang beanspruchen, Netznutzungsentgelte erhoben. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das übergeordnete Recht<sup>4</sup> die Netznutzungstarife.

### **Art. 7**

Einspeisung von Elektrizität ins Netz

Der Netzzugang für die Einspeisung von Elektrizität ins Verteilnetz des EVU richtet sich nach der übergeordneten Energiegesetzgebung.<sup>5</sup>

## **II. Rechtsverhältnis zwischen EVU und Kunden**

### **Art. 8**

Allgemeine Grundlagen

Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen weiteren Reglemente und Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und seinen Kunden.

Für den Netzanschluss, den Netzbetrieb, die Netzbenutzung sowie die Lieferung von Elektrizität sind im weiteren die technischen Bestimmungen und Mindestanforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht oder den Richtlinien der Netzbetreiber ergeben.<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben ergänzende Vorschriften des EVU.

Die Reglemente werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und den Kunden untersteht dem öffentlichen Recht.

### **Art. 9**

Anschlussbeiträge und Gebühren

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung dieses Reglements für die Regelung der Anschlussbeiträge und Gebühren, die im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden erhoben werden, ein separates Reglement.

<sup>4</sup> Art. 14 und Art. 15 StromVG

<sup>5</sup> Energiegesetz und Energieverordnung des Bundes [EnG, SR 730.0; EnV, SR 730.01]

<sup>6</sup> Vgl. die jeweils gültigen "Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen" (in der Folge "EWN" genannt) herausgegeben von den Netzbetreiberinnen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau, Glarus und Graubünden); derzeit gültig die EWN 03.

**Art. 10**

Besondere Bezugsverhältnisse

Das EVU kann mit den Kunden in besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.) sowie für Energielieferungen an Kunden mit eigenen Energieerzeugungsanlagen besondere Anschlussbedingungen schriftlich vereinbaren, welche vom vorliegenden Reglement sowie auch vom Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren abweichen können.

**Art. 11**

Entstehung und Dauer des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss eines Grundstückes oder Bauwerk (im Sinne von Art. 5 lit. c oder d dieses Reglements) an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug (mit oder ohne freiem Netzzugang) und dauert bis zur Demontage des Anschlusses bzw. bis zur ordentlichen Abmeldung. Vorbehalten bleiben die Anschlussbedingungen bei besonderen Bezugsverhältnissen.

**Art. 12**

Endverbraucher des EVU

Als Endverbraucher des EVU gilt der Energiebezüger, dessen Energieverbrauch durch das EVU über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Der Energieverbrauch von Untermietern sowie von Mietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und dergleichen wird nicht separat erfasst.

Für die in Mehrfamilienhäusern oder Grundstücken mit mehreren Benutzern für gemeinsame Zwecke benützte Elektrizität gilt der Eigentümer oder der Baurechtsberechtigte des Grundstückes, auf welchem die Messzähler installiert sind, als Bezüger. Ebenso gilt dies generell bei leerstehenden Bauten und Anlagen, insbesondere leerstehenden Mieträumen sowie bei Bauten und Anlagen, bei welchen der Energiebezug nicht eindeutig einem Bezüger zugeordnet werden kann.

Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerschaft gegenüber dem EVU ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

Die Eigentümer von Grundstücken, die Baurechtsberechtigten, sowie die Kunden mit Untermietern oder Mietern von Ferienhäusern oder -wohnungen gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels dürfen die ihnen belastete Elektrizität nach den einschlägigen Bezugspreisen des EVU an die tatsächlichen Energiebezüger weiterverrechnen.

Für den Einkauf von Elektrizität bei Dritten gilt Art. 6 dieses Reglements.

### **Art. 13**

Bezügerwechsel

Jeder Eigentums- oder Baurechtswechsel eines Grundstückes, welches Bauten oder Anlagen aufweist, die ans Verteilnetz des EVU angeschlossen sind, ist dem EVU vom Kunden rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

Ebenso muss dem EVU jeder Mieterwechsel auf einem solchen Grundstück gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden sowie des neuen Bezügers. Ergibt sich nach dem Wegzug des Mieters ein Leerstand, so hat die Meldung auch durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung des Energiebezugs bis zur Zählerablesung bei der Beendigung des Bezugsverhältnisses.

### **Art. 14**

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Die Abmeldung wird vom EVU schriftlich bestätigt.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Für die Bezahlung von allfälligen Energiebezügen vom Zeitpunkt der Auflösung des Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung des neuen Bezugsverhältnisses haftet der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Eine Haftung des jeweiligen Eigentümer des Grundstückes besteht auch dann, wenn er seine Meldepflicht gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Reglementes verletzt. Die Haftung umfasst die Bezahlung des Energiebezugs ab dem Zeitpunkt des Wegzugs des Mieters.

### **III. Voraussetzungen, Art und Umfang der Energielieferung**

#### **Art. 15**

Anmeldung zum Energiebezug oder zum Netzzugang

Endverbraucher, welche Elektrizität für den Eigenverbrauch vom EVU oder einem Lieferanten nach freier Wahl beziehen wollen, haben sich zum Energiebezug bzw. zum freien Netzzugang mit einem vom EVU zugelassenen Formular anzumelden.

Das Anschlussgesuch gemäss Art. 30 dieses Reglements gilt gleichzeitig als Anmeldung zum Energiebezug vom EVU, soweit nicht ausdrücklich der freie Netzzugang zum Energiebezug von einem Lieferanten freier Wahl beantragt wird.

Auf den Bezug von Elektrizität von Dritten durch Kunden mit freiem Netzzugang sind die Art. 15 bis 27 dieses Reglements analog anzuwenden.

#### **Art. 16**

Beginn der Energielieferung

Die Energielieferung wird bei vorhandenem Netzanschluss aufgenommen, sobald die sich aus diesem Reglement ergebenden Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Dies gilt auch bei Anmeldungen zum Energiebezug durch Endverbraucher, deren Energiebezug im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden des EVU erfolgt, insbesondere bei Mietern und Pächtern.

#### **Art. 17**

Umfang der Energielieferung

Das EVU liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse insbesondere die Netzkapazität sowie die Netzsicherheit dies erlauben.

#### **Art. 18**

Allgemeine Energielieferungsbedingungen

Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

#### **Art. 19**

Vorbehalte und besondere Lieferbedingungen

Das EVU kann, soweit es dies zur Verbesserung der Netzverhältnisse als notwendig erachtet, auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- b) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen, welche den Betrieb der Anlagen des EVU oder seiner Kunden stören;
- c) zur rationellen Energienutzung.

Diese Bedingungen und Massnahmen müssen verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein und können auch für bisherige Kunden sowie bereits bewilligte Anschlüsse angeordnet werden.

#### **Art. 20**

Energieverwendung

Der Kunde darf die ihm vom EVU gelieferte Elektrizität in der Regel nur für den Eigenverbrauch verwenden.

Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EVU darf der Kunde vom EVU bezogene Elektrizität nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und dergleichen. Der Dritte wird dadurch nicht zum Kunden des EVU.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

#### **Art. 21**

Regelmässigkeit der Energielieferung

Das EVU liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen und im vollen Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss Reglement sowie auf Grund von allfälligen besonderen Bezugsverhältnissen.

#### **Art. 22**

Störungen und Unterbrechungen

Das EVU behebt Störungen bei der Energielieferung so schnell wie möglich. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es gebührend auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht.

Die Kunden werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im voraus verständigt. Eine solche Voranzeige kann in amtlichen Publikationsorganen erfolgen.

**Art. 23**

Verweigerung der Aufnahme der Energielieferung

Das EVU kann die Aufnahme der Energielieferung verweigern, wenn

- a) die allgemeinen oder besonderen Lieferbedingungen gemäss Art. 18 und 19 dieses Reglements nicht erfüllt sind;
- b) die Bewilligung für den Netzanschluss gemäss Art. 28 dieses Reglements fehlt;
- c) Gründe vorliegen, welche zur Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 dieses Reglements berechtigen würden;
- d) wenn fällige Anschlussbeiträge oder Gebühren nicht bezahlt sind.

**Art. 24**

Einschränkungen / Einstellung der Energielieferung

Das EVU kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere

a) allgemeine Gründe

- a) bei Einwirkungen höherer Gewalt oder in ausserordentlichen Verhältnissen wie Krieg, Streik, Sabotage, inneren Unruhen, oder Naturereignissen;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) zur Vornahme von Reparaturen , Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d) wenn die Versorgungssicherheit im Netz auf andere Weise nicht mehr gewährleistet werden kann;
- e) bei Beschränkungen oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten;
- f) in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- g) auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) bei Unfällen oder wenn eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen sowie der Umwelt nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung des Netzes für bestimmte Energieverbraucher die Betriebszeiten einzuschränken. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

**Art. 25**

b) Einstellung der Energielieferung  
infolge Kundenverhalten

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die bisherige Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen von Reglementen oder der besonderen technischen Vorschriften verstösst und trotz schriftlicher Abmahnung diese Verstösse nicht unterlässt oder den ordnungsgemässen Zustand nicht wiederherstellt.

Als schwerwiegende Verstösse gelten insbesondere Manipulationen an den Plomben und Messeinrichtungen.

Unbeteiligte Dritte, welche von der Einstellung der Energielieferung direkt betroffen sind, werden vom EVU rechtzeitig über die Einstellung der Energielieferung gegenüber dem Kunden in Kenntnis gesetzt, soweit sie dem EVU bekannt sind.

**Art. 26**

Vorkehrungen der Kunden zur  
Vermeidung von Schäden bei  
Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

**Art. 27**

Kunden mit eigener Elektrizitäts-  
versorgung

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder die Elektrizität direkt aus dem Netz eines Dritten beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EVU ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EVU spannungslos ist.

#### **IV. Bewilligung des Netzanschlusses**

##### **Art. 28**

Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, welche aufgrund der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons einer Bewilligung bedürfen, insbesondere der Anschluss von Anlagen, welche Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

##### **Art. 29**

Bewilligungsvoraussetzungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und an das Verteilnetz des EVU angeschlossen, wenn sie

- a) den Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und des Kantons, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den EWN, sowie allfälligen ergänzenden Vorschriften des EVU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der anderen Kunden insbesondere Beleuchtung-, Radio- und Fernsehanlagen sowie die Fern- und Rundsteuerungsanlagen des EVU oder der Energielieferanten des EVU nicht störend beeinflussen;
- c) von Unternehmungen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EVU nicht beeinträchtigen.

##### **Art. 30**

Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch ist auf einem vom EVU zugelassenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Das Anschlussgesuch muss neben dem Gesuchsteller auch vom Eigentümer des Grundstückes bzw. vom Baurechtsberechtigten unterzeichnet sein.

Das EVU kann Einsicht in weitere benötigte Unterlagen verlangen.

Der Gesuchsteller oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant haben sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Weitere Einzelheiten sind in den EWN sowie allfälligen ergänzenden Vorschriften des EVU geregelt.

### **Art. 31**

Grundversorgung Anschlusspflicht des EVU

Das EVU hat in seinem Netzgebiet die Grundversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts<sup>7</sup> und dieses Reglements zu gewährleisten.

### **Art. 32**

Mitbenützung des Verteilnetzes durch Dritte

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EVU selbst vorbehalten. Das EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen. Für den Netzzugang zum Bezug von Elektrizität von Dritten bleibt Art. 6 dieses Reglements vorbehalten.

## **V. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **Art. 33**

Baubeginn Anschlussleitung

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vorliegen der Bewilligung für den Netzanschluss;
- b) Bezahlung der fälligen Beiträge und Gebühren;
- c) Erteilung der Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an das EVU durch die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten gemäss Art. 39 und 41 dieses Reglements;

---

<sup>7</sup> Art 5 und 8 StromVG

- d) Vorliegen eines verbindlichen Situationsplans;
- e) Erstellung der Rohplanie;
- f) günstige Witterungsverhältnisse.

#### **Art. 34**

Erstellung Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Vorbehalten bleiben davon abweichende Regelungen im Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren (vgl. Art. 9 dieses Reglements).

Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussstromunterbrechers und der Mess- und Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden nach Möglichkeit auf dessen Interessen Rücksicht.

Das EVU legt nach Massgabe des übergeordneten Rechts<sup>8</sup> die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

#### **Art. 35**

Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen dem Verteilnetz des EVU und der Hausinstallation des Kunden gilt:

- a) bei unterirdischen Zuleitungen mit separatem Hausanschlusskasten: die Klemmen ausgangsseitig im Hausanschlusskasten (die Rohranlage, das Zuleitungskabel und der Hausanschlusskasten stehen im Eigentum des EVU);
- b) bei unterirdischer Zuleitung mit Hausanschlussüberstromunterbrecher in der Hauptverteilung: die Eingangsklemmen des Hausanschlussüberstromunterbrechers;
- c) bei oberirdischer Zuleitung: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

#### **Art. 36**

Eigentumsgrenze / Unterhalt der Anlagen

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des EVU und denjenigen des Kunden.

---

<sup>8</sup> vgl. Art 5 Abs. 5 StromVG

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis und mit Grenzstelle ist Sache des EVU, während die an die Grenzstelle anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Messeinrichtungen durch den Kunden zu erstellen und zu unterhalten sind.

### **Art. 37**

Zahl der Anschlüsse

Das EVU erstellt für eine Baute oder Anlage in der Regel nur einen Anschluss. Ebenso gilt dies für Bauten und Anlagen, welche baulich oder wirtschaftlich eng zusammenhängend sind.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden oder Anlagen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### **Art. 38**

Gemeinsame Anschlussleitung

Das EVU ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Im weiteren steht dem EVU das Recht zu, von einer bestehenden Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Dabei werden Beiträge und Gebühren, welche von bereits angeschlossenen Kunden für diese Zuleitung entrichtet worden sind, nicht zurückerstattet.

### **Art. 39**

Durchleitungsrechte

Der Eigentümer eines Grundstückes sowie der Baurechtsberechtigte erteilen dem EVU für die sie versorgenden Anschlussleitungen das Durchleitungsrecht unentgeltlich. Dieses Durchleitungsrecht beinhaltet auch das Recht des EVU, über diese Anschlussleitungen weitere Kunden des EVU mit Elektrizität zu beliefern, sowie benachbarte Grundstücke daran anzuschliessen.

Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so unterstützen die Eigentümer und Baurechtsberechtigten das EVU bei der Beschaffung der erforderlichen Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen des EVU, insbesondere zur Erstellung von weiteren Leitungen, Verteilkabinen und dergleichen, privater Grund eines Kunden benützt werden muss, so ist dieser gehalten, dem EVU die notwendigen Durchleitungs- und Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen zu erteilen.

**Art. 40**

Werkleitungen / Bestand

Der öffentlich-rechtliche Bestand der Leitungen des EVU bestimmt sich nach kantonalem Recht.<sup>9</sup>

**Art. 41**

Besondere Transformatorenstationen

Wenn zur Belieferung einzelner Grossbezüger die Errichtung besonderer Transformatorenstationen auf dem privaten Grund eines Kunden nötig ist, so werden die Beschaffenheit, die Gestaltung und der Unterhalt der dafür erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen von Art. 10 dieses Reglements geregelt.

Aufstellungsort und Bauart der Transformatorenstation werden vom EVU bestimmt, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Kunden. Der Kunde gewährt dem EVU auf dessen Verlangen für den Bestand, Betrieb oder Unterhalt der Transformatorenstation sowie für den Zutritt unentgeltlich ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

Das EVU ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Energielieferung an Dritte zu verwenden.

**Art. 42**

Enteignung

Das Enteignungsrecht des EVU gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten.<sup>10</sup>

**Art. 43**

Abtrennung vom Netz

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine massgebliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

**Art. 44**

Wiederinbetriebsetzung von Anlagen

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung des Kunden mit dem EVU zu erfolgen.

<sup>9</sup> Art. 76 Abs. 3 Baugesetz [BauG; sGS 731.1]

<sup>10</sup> Art. 44 Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]; Enteignungsgesetz [EntG; sGS 735.1]

**Art. 45**

Demontage von Anschlussleitungen

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses mit dem Kunden kann das EVU mit Einwilligung des Kunden und vorhergehender Anzeige den Anschluss sowie die Messeinrichtungen demontieren.

Ebenso kann der Kunde die Demontage verlangen.

Im Falle des Abbruchs einer Baute oder Anlage darf mit den Abbrucharbeiten erst nach der Demontage des Anschlusses begonnen werden.

Die Demontagekosten werden in einem separaten Reglement im Sinne von Art. 9 dieses Reglements geregelt.

**VI. Niederspannungsinstallationen****Art. 46**

Erstellung

Niederspannungsinstallationen sind nach der übergeordneten Elektrizitätsgesetzgebung und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und in Stand zu halten.

**Art. 47**

Installateure

Niederspannungsinstallationen dürfen grundsätzlich nur von Personen oder Betrieben erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden, welche über die nötigen Bewilligungen verfügen.<sup>11</sup>

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat führt ein Verzeichnis der erteilten Installationsbewilligungen; dieses Verzeichnis ist öffentlich und kann beim EVU angefordert werden.

**Art. 48**

Zutritt zu den Anlagen

Der Kunde hat den Mitarbeitern des EVU und dessen Beauftragten zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit den Zugang zu allen elektrischen Einrichtungen, insbesondere zu den Mess- und Anschlussstellen zu gestatten.

<sup>11</sup> vgl Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [Niederspannungs- Installationsverordnung, NIV; SR 734.27]

**VII. Messeinrichtungen**

Messeinrichtungen	<p><b><u>Art. 49</u></b></p> <p>Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Messeinrichtungen werden vom EVU oder dessen Beauftragten geliefert, montiert und demontiert, ersetzt sowie plombiert und deplombiert. Sie bleiben im Eigentum des EVU und werden von diesem auf eigene Kosten unterhalten.</p> <p>Die Kunden gemäss Art. 5 lit. c und d dieses Reglements (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte) erstellen auf ihre Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellen sie dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.</p>
Messgenauigkeit	<p><b><u>Art. 50</u></b></p> <p>Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, messen richtig. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Min. auf die Uhrzeit.</p>
Unregelmässigkeiten / Anzeigepflicht	<p><b><u>Art. 51</u></b></p> <p>Von Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind von diesen unverzüglich dem EVU anzuzeigen.</p>
Prüfung der Messeinrichtungen	<p><b><u>Art. 52</u></b></p> <p>Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch die amtlich ermächtigte Eichstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Nachprüfung einer unbeteiligten Eichstelle oder des Bundesamtes massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung. Andernfalls trägt die Kosten der Kunde.</p>
Beschädigung / Entwendung	<p><b><u>Art. 53</u></b></p> <p>Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt oder werden diese entwendet, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers des Grundstückes oder des Baurechtsberechtigten.</p>

**Art. 54**

Plombierung

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**VIII. Messung und Verrechnung des Energieverbrauchs****Art. 55**

Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.

Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerbestände dem EVU zu melden.

**Art. 56**

Fehlmessungen

Bei fehlerhaft angeschlossenen Messeinrichtungen oder bei Fehlanzeigen von Messeinrichtungen wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund einer nachfolgend durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in einer vorausgehenden oder nachfolgenden vergleichbaren Periode auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so berichtigt das EVU die Abrechnung für diese Dauer rückwirkend, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren (gerechnet ab dem Berichtigungszeitpunkt). Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung hingegen nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung höchstens für die Dauer der beanstandeten letzten Ablesperiode angepasst.

**Art. 57**

Energieverluste

Treten in den Installationen Energieverluste insbesondere durch Erdschluss oder Kurzschluss auf, welche durch das EVU nicht schuldhaft verursacht worden sind, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

## **IX. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

### **Art. 58**

Massnahmen zur Schadenverhütung

Zur Vermeidung von Schäden sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- a) Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vor dem Beginn der Arbeiten beim EVU nach der Lage der im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf die vom EVU bezeichneten oder andere während der Grabarbeiten festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist das EVU vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.

- b) Wenn in der Nähe einer Freileitung Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Freileitung gefährdet werden können, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen gegen angemessenen Kostenbeitrag.
- c) Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder Personen gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Tiefbauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), hat dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Dieses ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

### **Art. 59**

Gefahren und Defekte / Meldepflicht

Wer Defekte, auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen oder von Personen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit das EVU so rasch wie möglich zu verständigen. Das EVU kann für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten.

### **Art. 60**

Zutrittsrecht

Die Kunden haben dem EVU ungehinderten Zutritt zu den vom EVU belieferten Liegenschaften zu ermöglichen, wenn und soweit Sicherheitsmassnahmen für Leitungen und Anlagen zu erwägen oder auszuführen sind.

**Art. 61**

Pflanzen

Das EVU ist berechtigt, Bäume und andere Pflanzen im Bereich von elektrischen Freileitungen auf das nötige Mass zurückzuschneiden.<sup>12</sup>

**X. Haftungsbestimmungen****Art. 62**

Haftung des EVU

Das EVU haftet aus dem Betrieb des Verteilnetzes gemäss den Haftpflichtbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.<sup>13</sup>

Das EVU schliesst unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden aus, welche den Kunden entstehen, infolge:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe, soweit diese aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement (Art. 24 und 25) vorgesehen sind.

**Art. 63**

Haftung für Niederspannungsinstallationen

Die durch die Elektrizitätsgesetzgebung vorgeschriebenen Kontrollen und Sicherheitsnachweise entbinden den Installateur oder den Eigentümer der Niederspannungsinstallationen nicht von der Haftpflicht.

**XI. Rechtsschutz****Art. 64**

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> vgl. Art. 15 und Art. 35 Leitungsverordnung [LEV; SR 734.31]

<sup>13</sup> Art. 27ff EleG; SR 734.0

<sup>14</sup> VRP; sGS 951.1

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 65**

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs am 29. September 2008 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren und nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 01. Januar 2009 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 10. Juni 1961 samt Nachträgen und Änderungen.

### **Art. 66**

Übergangsbestimmungen

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Reglementsbestimmungen beurteilt, die zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben. Die rückwirkende Anwendung der neuen Reglementsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetretenen Tatsachen werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. September 2008.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Die Stv. des Gemeinderatsschreibers  
sig. Karin Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08. Oktober 2008 bis 06. November 2008.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 18. November 2008

### **Für das Baudepartement**

Der Leiter des Rechtsdienstes  
des Amtes für Umwelt und Energie

lic. jur. R. Benz